

Sonstige Veröffentlichungen netzrelevanter Informationen gemäß Gesetzen und Verordnungen

Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 2 GasNZV werden zurzeit nicht angeboten.
(ÖVNB mit weniger als 100.000 Kunden)

Die Verfahren, die bei der Buchung, der Nominierung und Abwicklung der Netznutzung angewendet werden, entsprechen den Grundlagen der Kooperationsvereinbarung.

Die Veröffentlichungspflicht entfällt gemäß § 8 Abs. 1 GasNZV, da von der Gasversorgung Dessau GmbH ein örtliches Verteilnetz betrieben wird.

Die Netzzugangsbedingungen (NZB) und die Methoden der Entgeltberechnung für Lieferanten (Transportkunden) finden Sie im Lieferantenrahmenvertrag.

Die Regeln für den Anschluss anderer Netze an das Netz der Gasversorgung Dessau GmbH sind im DVGW Arbeitsblatt G2000 sowie in der Kooperationsvereinbarung festgelegt.

§ 40 (1) 8 GasNZV / 11 GasNZV

Die Regeln für den Anschluss anderer Anlagen und Netze an das vom Netzbetreiber betriebene Netz sowie den Zugang solcher Anlagen und Netze zu dem vom Netzbetreiber betriebenen Netz und die „Mindestanforderungen an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ nach § 4 sowie die Vereinbarung nach § 8 Absatz 6. sind unter den Veröffentlichungen Netz Gas aufgeführt.